

Satzung

des Kleingartenvereins "Am Hinzenberg" e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Am Hinzenberg" e.V., mit Sitz in Potsdam, Am Lustgartenwall.
2. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Kleingärtnern.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Es wird ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder im Sinne des § 2 des BKleinG bezweckt.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Pflege und Erhaltung des Kleingartenwesens einsetzt. Dabei geht es insbesondere um die Sicherung und ökologische Nutzung der Anlagen und Gärten.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielstellung. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach außen.
3. Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erhaltung der Kleingartenanlage und Förderung ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des öffentlichen Grüns
 - Förderung der Interessen der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft
 - Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied können juristische und natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlichen Anerkennung wirksam.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung des Vereins
- durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahr beim Vorstand einzureichen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt, oder
- wenn er sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht und trotz Mahnung innerhalb der ihm gestellten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit und teilt dies dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit.

4. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes. Bis zu dieser Entscheidung verbleibt das Mitglied in seinen Rechten und Pflichten. Mit der Wirksamkeit des Ausschlusses verliert das bisherige Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen, vereinseigene Einrichtungen zu nutzen, sich zu allen Problemen und Angelegenheiten, die die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und an deren Erfüllung aktiv zu wirken, die festgelegten Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des 3-fachen des vereinseigenen Beitrages pro Garten betragen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Schuldet ein Mitglied fällige Beiträge länger als drei Monate, ohne ausdrückliche Stundung erhalten zu haben, ruhen seine Rechte.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann sie einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen öffentlich durch Aushang einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt grundlegende Aufgaben des Vereins und die dafür notwendigen Beiträge seiner Mitglieder.

Ihr obliegt insbesondere:

- Wahl des Vorstandes und Revisionskommission,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig und für alle Mitglieder bindend.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Vorstandsmitglied für Ökologie.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen und andere Kosten aus dieser Tätigkeit sind dem Mitglied des Vorstandes bei Nachweis und auf Antrag zu erstatten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
3. Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie ihre Aufgaben aus persönlichen Gründen nicht ausüben können.
4. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Einzelvertretungsbefugnisse im Rechtsverkehr besitzen der Vorsitzende, der Stellvertreter und für spezielle Vertretungshandlungen eine von diesen beauftragte Person.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Über die Arbeit des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
6. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in
 - der laufenden Geschäftsführung des Vereins,
 - der Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - der Anleitung der Mitglieder,
 - der Erarbeitung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - der Vertretung nach außen.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen berufen.

§ 9

Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder
2. Der Kassierer verwaltet die Kasse und führt das Kassenbuch. Er hat die Beitragsabführung der Mitglieder nachzuweisen.

§ 10

Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihre Tätigkeit ergibt sich aus der Aufgabenstellung des Vereins. Sie arbeiten als Organ der Mitgliederversammlung unabhängig und außerhalb der Kontrolle des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V., in welchem der Verein Mitglied ist oder bei gleichzeitiger Auflösung Desselben bzw. Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den übergeordneten Dachverband, dem Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische und fiskalisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung / Registrierung beim Amtsgericht in Kraft.
Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Ende

Potsdam, 23.02.2025



A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. Hinzenberg', written over the stamp.